

Rechtliche Ausführungen zu TOP 11- Festlegung von Schulbezirken für den Besuch von Gymnasien

Eine Satzung des Landkreises Wolfenbüttel über die Festlegung von Schulbezirken zum Besuch von außerhalb seines Gebietes gelegenen Gymnasien besteht bisher nicht.

Es bestehen bisher lediglich Vereinbarungen nach § 104 NSchG mit den umliegenden Schulträgern Stadt Wolfenbüttel, Landkreis Helmstedt, Stadt Salzgitter, Stadt Hildesheim und Stadt Braunschweig, wonach Schülerinnen und Schüler (SuS) aus dem Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel in Gymnasien des jeweils anderen Schulträgers aufgenommen werden.

Darüber hinaus ist in dem alten Schulentwicklungsplan aus dem Jahr 1996 festgelegt, dass SuS aus dem Bereich der SG Baddeckenstedt wahlweise Gymnasien in Salzgitter oder Hildesheim besuchen können.

Nach einem Urteil des VG Braunschweig vom 30.03.2011 genügt eine Vereinbarung jedoch nicht, um die betroffenen SuS zum Schulbesuch im Gebiet des aufnehmenden Schulträgers zu verpflichten.

Mit der Festlegung von Schulbezirken soll Rechtssicherheit geschaffen werden:

- Bereich Sickte, Cremlingen nach Braunschweig
- Bereich Schöppenstedt Wahlrecht Wolfenbüttel oder Schöningen
- Bereich Baddeckenstedt künftig ausschließlich nach Salzgitter
(bisher lediglich nach altem Schulentwicklungsplan Wahlrecht zwischen Hildesheim und Salzgitter, Übergangsregelung vorgesehen für die jetzigen SuS)
- Cramme und Flöthe Wahlrecht nach Wolfenbüttel oder Salzgitter

Um Schulbezirke rechtsverbindlich festzulegen, müssen die beteiligten Schulträger entsprechende Satzungen erlassen:

- der Schulträger, in dessen Gebiet die aufnehmenden Schulen liegen, kann den Schulbezirk auf Gebietsteile des anderen Schulträgers erstrecken
- der andere Schulträger kann die SuS aus seinem Gebiet durch Satzung verpflichten, die betreffenden auswärtigen Schulen zu besuchen.

Die auswärtigen Schulträger haben Satzungen, die sich auch auf Gebietsteile aus dem Landkreis Wolfenbüttel erstrecken, bereits erlassen.

Rechtliche Folge, wenn der Landkreis keine Satzung zur Festlegung von Schulbezirken erlässt:

Schülerinnen und Schüler können ein Gymnasium nach Wahl besuchen, erhalten aber nur die Fahrtkosten bis zur nächstgelegenen Schule.

Ausnahmegenehmigungen nach § 63 NSchG können ohne eine Schulbezirksregelung nicht ausgestellt werden, es werden immer nur die Fahrtkosten bis zur nächstgelegenen Schule erstattet. Besteht dagegen eine Schulbezirksregelung, können Ausnahmegenehmigungen für einen anderen Schulbesuch in bestimmten Fällen (Besuch der zuständigen Schule bedeutet eine unzumutbare Härte, pädagogische Gründe) erteilt werden, mit der Folge, dass in diesen Fällen dann auch die vollen Fahrtkosten übernommen werden.

Für die SuS aus den Bereichen Sickinge, Cremlingen und Schöppenstedt, Cramme und Flöthe würde sich ohne Schulbezirksregelung an den Fahrtkosten in der Praxis nichts ändern, wenn sie Orte wie oben beschrieben wählen.

Besonderheit für den Bereich Baddeckenstedt

Für den Bereich Baddeckenstedt stellt sich die rechtliche Beurteilung etwas anders dar:

Die SuS haben nach dem alten noch gültigen Schulentwicklungsplan (SEP) aus 1996 ein Wahlrecht, ob sie ein Gymnasium in Salzgitter oder in Hildesheim besuchen.

Entsprechendes gilt für Realschulen. Für die Berufsschulen und die Gesamtschulen ist in dem SEP keine Regelung enthalten.

Im Schuljahr 2015/2016 besuchen **174 SuS** aus dem Gebiet der SG Baddeckenstedt Schulen in Hildesheim, davon

112 Gymnasien in der Stadt oder dem LK Hildesheim (4 Waldorfschule und 17 Kinder in Klasse 5)
 50 Gesamtschulen
 11 berufliche Schulen
 1 kath. Realschule

Scharnhorst-Gymnasium	13
Marien-Gymnasium	14
Gymnasium Himmelsthür	2
Goethegymnasium	10
Michelsen-Gymnasium	30
Gymnasium Josephinum	20
Gymnasium Andreanum	19
Waldorfschule	4
	112
Robert-Bosch-Gesamtschule	47
Oskar-Schindler-Gesamtschule	3
	50
BBS Friedrich-List	1
BBS Buhmann	1
BBS Hermann-Nohl	7
BBS Walter Gropius	1
BBS Werner-v. Siemens-Schule	1
	11
Albert-Magnus-Realschule (kath.)	1

Die dargestellten Regelungen haben folgende Auswirkungen auf die Schülerbeförderung:

Aufgrund der festgelegten Wahlfreiheit im Schulentwicklungsplan und einer entsprechenden Regelung in § 5 Abs. 2 der Satzung über die Schülerbeförderung werden für den Besuch der Gymnasien und Realschulen in Hildesheim die vollen Fahrtkosten übernommen.

Für die Gesamtschulen war es bisher so, dass nicht alle Kinder in den beiden Gesamtschulen in Wolfenbüttel aufgenommen werden konnten. Für SuS aus dem Bereich der SG Baddeckenstedt, die dann alternativ Gesamtschulen in Hildesheim besuchen, wurden ebenfalls die vollen Fahrtkosten erstattet.

Für SuS der Waldorfschule und der Berufsschulen gibt es im Schulentwicklungsplan keine Regelungen zu einem Schulbesuch in Hildesheim.

Für Schulen, die außerhalb des Landkreisgebietes liegen, werden grundsätzlich nach der Satzung über die Schülerbeförderung (§ 5 Abs. 2) nur die Aufwendungen bis zum Betrag der teuersten Zeitkarte des ÖPNV im Landkreis erstattet.

Aber: Dies gilt nicht, wenn Schulen besucht werden, die nach dem Schulentwicklungsplan oder nach einem festgelegten Schulbezirk besucht werden müssen bzw. dürfen.

Für die Waldorfschule und die Berufsschulen hätten somit nur die Aufwendungen für die teuerste Fahrkarte der Preisstufe IV im Landkreis Wolfenbüttel erstattet werden müssen. Da aber den Bürgerinnen und Bürgern nicht verdeutlicht werden kann, warum z.B. für ein normales Gymnasium alle Fahrtkosten, hingegen für die Waldorfschule oder ein berufliches Gymnasium nur anteilige Fahrtkosten übernommen werden, wurden auch hier die kompletten Fahrtkosten übernommen (betrifft aktuell 15 Fälle).

ÖPNV-Struktur in Stadt und Landkreis Hildesheim

Die Struktur im ÖPNV in Stadt und Landkreis Hildesheim ist nicht einheitlich und liegt nicht im Verbundtarif der Region Braunschweig. Der Landkreis Wolfenbüttel hat keinen Zugriff auf mögliche Änderungen der Verkehrswege und Fahrplanänderungen. Bei Wegfall von Haltestellen können evtl. auch Taxenkosten anfallen.

Nach dem Fahrplanwechsel im Dezember 2014 wird der straßengebundene Verkehr im gesamten Landkreis Hildesheim durch 7 Busunternehmen und der schienengebundene Verkehr durch 4 Eisenbahnunternehmen durchgeführt, die alle unterschiedliche Tarife haben. Ein Teil der Angebote wird auch von SuS aus der Samtgemeinde Baddeckenstedt genutzt.

Im Landkreis Hildesheim gibt es derzeit keinen Tarifverbund und keine Übergangstarife in den Bereich des Zweckverbandes Großraum Braunschweig.

Die Fahrkarten für den Bereich Hildesheim können daher nicht vom Landkreis Wolfenbüttel selbst ausgestellt werden, wie das für den Bereich des Tarifverbundes Region Braunschweig möglich ist.

Die Bestellung der Fahrkarten erfolgt grundsätzlich bei den jeweiligen Unternehmen. Die Fahrkarten konnten bisher problemlos bei den Unternehmen DB, Rizer und Stadtverband Hildesheim bestellt werden und wurden an die SuS ausgehändigt.

Nach dem Fahrplanwechsel im Dezember 2014 hat es hier in der Praxis erhebliche Ausstellungsprobleme bei den Unternehmen gegeben mit der Folge, dass die Eltern aus Teilbereichen der SG Baddeckenstedt gebeten wurden, die Fahrkarten direkt zu kaufen. Betroffen ist hier insbesondere der nördliche Bereich der SG Baddeckenstedt. In diesen Fällen werden die Fahrtkosten den Eltern erstattet.

Kosten

Die Wahlfreiheit für den Bereich Baddeckenstedt verursacht neben einem sehr hohen Verwaltungs- und Personalaufwand auch nicht unerhebliche Mehrkosten in Höhe von ca. 50.000 € jährlich. Mit den nachfolgenden Beispielrechnungen soll dies näher verdeutlicht werden:

Die höchste Preisstufe IV im Landkreis Wolfenbüttel beträgt 1.017,80 € jährlich.

Beispielrechnung: Kosten von Haverlah zum Michelsen-Gymnasium

(über Sz-Ringelheim nach Hildesheim):

Schienenverkehr Erixx + Stadtverkehr Hildesheim: Gesamtkosten jährlich 2.068,95 €

Mehrkosten zu Preisstufe IV: 1.051,51 €

Beispielrechnung: Kosten von Wartjenstedt nach Hildesheim

Busunternehmen Rizor + Stadtverkehr Hildesheim: Gesamtkosten jährlich 1.270,75 €

Mehrkosten zu Preisstufe IV: 252,95 €

Auch von den anderen Orten aus dem Bereich Baddeckenstedt kann mit ähnlichen Mehrkosten gerechnet werden.

Die Verwaltung schlägt aus den dargestellten Gründen daher vor, dass die SuS aus dem Bereich der SG Baddeckenstedt künftig verpflichtet werden, ein Gymnasium in Salzgitter zu besuchen und nicht mehr die Wahl haben, ein Gymnasium im Landkreis Hildesheim zu wählen.

Übergangsregelung

Für SuS, die bisher bereits in Hildesheim beschult werden, werden bis zum Ende ihrer jeweiligen Schulzeit weiterhin die vollen Fahrtkosten übernommen.

Neuregelung ab dem Schuljahr 2016/2017 für den Bereich der Samtgemeinde Baddeckenstedt, wenn Schulbezirke festgelegt werden:

SuS, die ab dem Schuljahr 2016/2017 ein Gymnasium in Hildesheim besuchen, können dies weiterhin tun, es würden aber nur die Fahrtkosten bis zur nächstgelegenen Schule (Gymnasium in SZ) erstattet. Die restlichen Fahrtkosten haben die Eltern zu tragen.

Hinweis: Das Inkrafttreten der Satzung muss in § 5 in 01.08.2016 geändert werden.

Die Neuregelung würde den Verkehrsverbund Zweckverband Großraum Braunschweig stärken.

Wollschläger